

Satzung des Familienzentrum ELKiCo in Schramberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Familienzentrum ELKiCo“ (Eltern, Kind & Co.) mit dem Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Schramberg. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist weltanschaulich neutral und keiner politischen Partei zugehörig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder keine Anteile oder Vergütungen. Ein etwaig vorhandenes Vermögen fällt an den Schramberger Kinderfonds und ist dort für die in § 3 beschriebenen Zwecke zu verwenden.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Kommunikations- und Bildungsfunktion

Der Verein macht sich die Verbesserung der kommunikativen Möglichkeiten von Familien in ihrem sozialen Umfeld und ihre Öffnung zum öffentlichen Raum zur Aufgabe. Damit sollen Familien in ihren Aufgaben und Rollen innerhalb der Familie und in der gesellschaftlichen Teilhabe gestärkt werden.

2. Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein strebt eine Verbesserung des kulturellen Lebens durch Angebote an, die auf Familienrhythmen Rücksicht nehmen.

3. Selbsthilfefunktion

a) Der Verein bietet Aktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen an zur Förderung und Erweiterung sozialer Kontakte.

b) Der Verein ermöglicht Erfahrungsaustausch und Orientierungshilfe in Erziehungsfragen.

c) Der Verein schafft eigene Versorgungsnetze, in denen sich vorhandene Qualifikationen in der Öffentlichkeit bestätigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in § 3 genannten Ziele unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreter enthalten.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31.12.
 - b) durch Tod
 - c) bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Funktion
 - d) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn dem Mitglied ein den Zielen des Vereins schädliches Verhalten nachgewiesen wird.
4. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse sowie Kontodaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - a) Der Beitrag muss jährlich entrichtet werden. Tritt ein Mitglied unterjährig ein, ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
 - b) Der Beitrag wird über eine Einzugsermächtigung eingezogen.
 - c) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 5 Nr.3 behandelt.
2. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

§ 6 Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder und von dritter Seite.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
4. Die Höhe und den Zeitraum der Fälligkeit des Vereinsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

5. Der Vorstand kann Mitgliedern ohne eigene finanzielle Mittel bzw. mit geringem Einkommen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand des Vereins im Sinne von § 9 Aufwendungsersatz für seine ehrenamtliche Tätigkeit zugesprochen werden.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Protokollführerin/Protokollführer und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Schwarzwälder Boten oder durch Benachrichtigung der Mitglieder in Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Übersendung einer E-Mail gewahrt. Dabei muss Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben werden. Digitale Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich möglich.

2. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder mindestens $\frac{1}{4}$ aller aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

3. Falls in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.

Beschlüsse, die die Satzung ändern oder die Aufhebung des Vereins beinhalten, können lediglich mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt in der Tagesordnung vorgesehen und mitgeteilt worden war.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) der/dem 1. Vorsitzenden

b) der/dem Kassiererin/Kassierer

c) der/dem Schriftführerin/Schriftführer

d) der/dem Beisitzerin/Beisitzer für Familien- und Kinderangebote

e) der/dem Beisitzerin/Beisitzer Radlrutsch

f) ein bis zwei weitere Beisitzerinnen/Beisitzer

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der KassiererIn/Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der 1. Vorsitzende und die/der KassiererIn/Kassierer sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung im Vereinsregister oder aufgrund landesbehördlicher Vorgaben erforderlich sind, durch Mehrheitsbeschluss vorzunehmen.

§ 13 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.